



ALLGEMEINER HINWEIS: GS-ZEICHEN

Das GS-Zeichen ist ein sicherer Hinweis für Verbraucher. Es findet seine Rechtsgrundlage im § 7 des Produktsicherheitsgesetzes und beschränkt sich auf die Anbringung an technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände (u. a. auch für Gartenscheren und Handgeräte für die Bodenbear-



beitung). Voraussetzung für die Verwendung ist, dass eine GS-Stelle das GS-Zeichen einem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten zuerkannt hat. Durch das GS-Zeichen wird angezeigt, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehba-

ren Fehlanwendung des gekennzeichneten Produktes die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders nicht gefährdet sind. Das GS-Zeichen ist ein freiwilliges Zeichen, d. h. der Hersteller oder sein Bevollmächtigter entscheiden, ob ein Antrag auf Zuerkennung des GS-Zeichens gestellt wird.

AUSKUNFTE

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

Abteilung 2/Referat 23
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz

Tel.: 06131 6033-0 Fax.: 06131 674920
E-Mail: gus@lfu.rlp.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt,
Rheinland-Pfalz (LfU)

Bearbeitung und Abbildung: LfU

Stand: November 2021

Auflage: 100 Exemplare

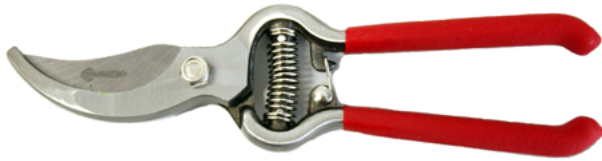
© LfU 2021

GARTENGERÄTE

Und worauf beim Kauf zu achten ist



GARTENSCHEREN



Allgemeines

Gartenschere unterliegen dem Produktsicherheitsgesetz. Um eine sichere handbetätigte Schere zum Schneiden von Rasen, Hecken oder dickeren Gehölzen zu erwerben, sollten Sie vor allem beim Kauf auf folgende Punkte achten:

■ Verarbeitung:

Die Schere darf keine scharfen Ecken und Kanten oder Grate aufweisen, an denen man sich verletzen kann. An der Schere dürfen keine sonstigen Quetsch- und Scherstellen vorhanden sein.

■ Verriegelung:

Zwangsöffnende Scheren müssen in geschlossenem Zustand verriegelbar sein.

■ Ausbildung der Griffe:

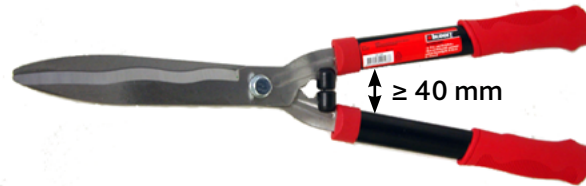
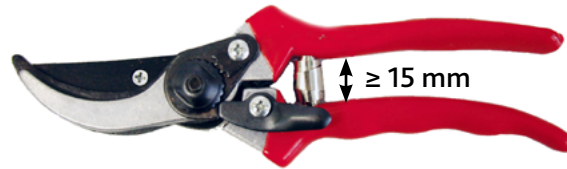
Griffe oder Hebel sollten griffsicher ausgebildet sein. Aufgesetzte Griffe und Griffhülsen müssen darüber hinaus verdrehsicher sein.

■ Funktionalität:

Scheren müssen sich ohne merkliches Seitenspiel gängig öffnen und schließen lassen. Alle Teile müssen gegen Selbstlockern gesichert sein (z. B. Stoppmutter).

■ Griffabstand:

Die Schere sollte einen ausreichend weiten Griffabstand in geschlossenem unbelastetem Zustand aufweisen (bei Einhandscheren mindestens 15 mm, bei Zweihandscheren mind. 40 mm).



■ Gebrauchsanleitung/Pflegehinweise:

Achten Sie darauf, dass einer Gartenschere eine Gebrauchsanleitung mit Hinweisen zur Schneidleistung, Pflege und Wartung beiliegt. Bei besonderen Scheren müssen Informationen zur Schneidweise der Schere beigelegt sein.

NICHTMOTORISCHE HANDGERÄTE FÜR DIE BODENBEARBEITUNG

Allgemeines

Bodenbearbeitungsgeräte unterliegen dem Produktsicherheitsgesetz. Die sicherheitstechnischen Anforderungen für diese Geräte sind in der DIN 8471 festgelegt. Spezifische Anforderungen für Spaten sind in der DIN 20127 und für Rechen aus Stahl in der DIN 66071 geregelt.

Um möglichst sichere Bodenbearbeitungsgeräte zu erwerben, sollte auf folgende Punkte geachtet werden:

■ Verarbeitung:

Das Bodenbearbeitungsgerät darf keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen, an denen man sich verletzen kann. Bei Holzstielen ist darauf zu achten, dass diese frei von Holzsplittern sind.

■ Verarbeitungsqualität:

Geschweißte Werkzeugköpfe müssen eine durchgängige Schweißnaht aufweisen. Zudem dürfen keine sichtbaren Lunker (Hohlraum, der durch Material schrumpfung beim Erstarren des Schweißgutes entsteht) erkennbar sein. Ein Werkzeugkopf aus Stahl soll ausreichend fest sein und sich nicht einfach verbiegen lassen (Handbiegetest).

Es ist darauf zu achten, dass der Werkzeugkopf fest mit dem Stiel verbunden und gegen unbeabsichtigtes Lösen gut gesichert ist (z. B. durch Feststellschrauben). Der Handstiel sollte ausreichend dick und aus entsprechend hartem Holz (z. B. Eschenholz oder Buchenholz) hergestellt sein, um ein leichtes Brechen zu verhindern.

